REGION WEST LUZERN
ENTLEBUCH ROTTAL WILLISAU WIGGERTAL

Regionaler Entwicklungsplan Willisau - Wiggertal

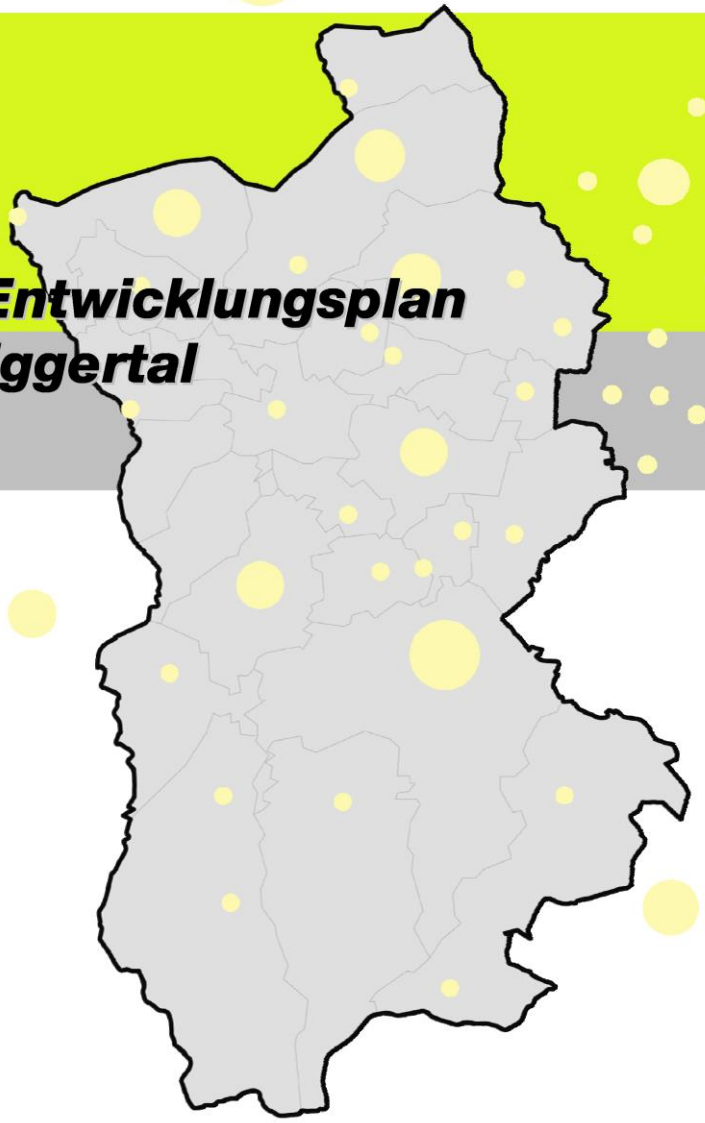

Anpassung regionale Ausschlussgebiete Speziallandwirtschaft in den Gemeinden Ufhusen und Luthern

Genehmigungsexemplar, Stand: 21.11.2023

REGION LUZERN WEST Menznauerstrasse 2 Postfach CH-6110 Wolhusen
Tel. 041 490 02 80 Fax 041 490 02 82 info@regionwest.ch www.regionwest.ch

Impressum

Herausgeber: REGION LUZERN WEST, Menznauerstrasse 2, Postfach, 6110 Wolhusen

Autor: Thomas Frei, Gesamtplaner REGION LUZERN WEST, georegio ag, Bahnhofstrasse 35, 3400 Burgdorf

Version	Datum	Inhalt
1.0	26.04.2022	Exemplar für die Vorprüfung
2.0	22.08.2023	Exemplar für die öffentliche Mitwirkung
3.0	17.10.2023	Beschlussexemplar
4.0	21.11.2023	Genehmigungsexemplar

Regionaler Entwicklungsplan Willisau – Wiggertal

Anpassung regionale Ausschlussgebiete Speziallandwirtschaft in den Gemeinden Ufhusen und Luthern

Inhaltsverzeichnis

1 Übersicht 1
1.1 Ausgangslage 1
1.2 Verfahren 1
2 Kantonale und regionale Grundlagen 2
2.1 Kantonale Grundlagen 2
2.2 Festlegungen im Regionalen Entwicklungsplan Willisau – Wiggertal 2007 2
3 Anpassung regionale Ausschlussflächen Speziallandwirtschaft 2
3.1 Erneuerungsvorhaben in den Gemeinden Luthern und Ufhusen 2
3.2 Antrag der Gemeinden Luthern und Ufhusen 3
3.3 Beurteilung durch die REGION LUZERN WEST 4
3.4 Vorprüfung durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) 4
3.5 Öffentliche Auflage gemäss § 13 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) 5
4 Beschluss Delegiertenversammlung REGION LUZERN WEST 6
4.1 Regionaler Entwicklungsplan - Plan 6
4.2 Regionaler Entwicklungsplan – Massnahmenblatt 7
Beschlüsse und Genehmigung 9

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Bestehende regionale Ausschlussflächen Speziallandwirtschaft gemäss REP Willisau Wiggertal 2007 2
Abb. 2 Projektausschnitt am Standort Äntebach, Luthern: Die zwei alten Ställe (gelb schraffiert) werden abgebrochen und durch einen neuen (magenta) ersetzt 3
Abb. 3 Ausschnitt Änderung Zonenplan am Standort Chnubel, Luthern: Neue Speziallandwirtschaftszone (grün-violett gestreift) 3

Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Ablauf Anpassung REP Willisau – Wiggertal 1

1 Übersicht

1.1 Ausgangslage

Die Bell Schweiz AG plant die Erneuerung von so genannten Elterntierbetriebe für die Geflügelzucht an vier bestehenden Standorten in den Gemeinden Hergiswil b.W., Luthern und Ufhusen. Sie hat den drei Standortgemeinden beantragt, entsprechende Speziallandwirtschaftszonen zu schaffen.

Die drei Gemeinden begrüssen die Erneuerung der Betriebe an den bestehenden Standorten, haben aber festgestellt, dass drei der vier Standorte in Ausschlussflächen für Speziallandwirtschaft gemäss dem regionalen Entwicklungsplan Willisau-Wiggertal von 2007 liegen. Einzig der Standort in der Gemeinde Hergiswil b.W. liegt ausserhalb einer solchen Ausschlussfläche. Die Gemeinden Luthern und Ufhusen beantragen der REGION LUZERN WEST deshalb, die drei betroffenen Standorte vom Ausschluss auszunehmen. Nachfolgend werden nur diese drei Standorte behandelt. Am vierten Standort, in Hergiswil b.W., kann die Gemeinde ohne Anpassung eine Speziallandwirtschaftszone ausscheiden. Gemäss der Besprechung vom 20. Januar 2022 unterstützt der Kanton die Erneuerungsprojekte grundsätzlich.

1.2 Verfahren

Der REP Willisau – Wiggertal ist ein behördenverbindlicher regionaler Richtplan gemäss § 8 des Planungs- und Baugesetzes (PBG). Änderungen an regionalen Richtplänen bedingen eine öffentliche Auflage (gemäss Art. 4 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes und § 13/14 PBG), den Beschluss des regionalen Entwicklungsträgers (Delegiertenversammlung) sowie die Genehmigung des Regierungsrates.

Das Verfahren erfolgt gemäss nachstehendem Zeitplan:

Entwurf Änderungsunterlagen	März bis April 2022
Kenntnisnahme Entwürfe durch die Arbeitsgruppe Raum- und Richtplanung der REGION LUZERN WEST	26. April 2022
Verabschiedung Entwürfe durch die adhoc-Arbeitsgruppe der drei Gemeinden	25. Mai 2022
Verabschiedung Entwürfe durch die Verbandsleitung der REGION LUZERN WEST (Im Zirkulationsverfahren)	Anfang Juni 2022
Einreichen der Unterlagen zur Vorprüfung	15. Juni 2022
Vorprüfungsbericht des BUWD	16. Juni 2023
Publikation im Kantonsblatt	2. September 2023
Öffentliche Auflage (30 Tage), digital auf der Website der Region	4. September – 3. Oktober 2023
Verabschiedung Arbeitsgruppe Raum- und Richtplanung der REGION LUZERN WEST	17. Oktober 2023
Beschluss Verbandsleitung REGION LUZERN WEST	19. Oktober 2023
Beschluss Delegiertenversammlung REGION LUZERN WEST	21. November 2023
Publikation im Kantonsblatt	2. Dezember 2023
Fakultatives Referendum (60 Tage)	4. Dezember 2023 – 1. Februar 2024

Tab. 1 Ablauf Anpassung REP Willisau – Wiggertal

Das kommunale Nutzungsplanverfahren und die Anpassung des regionalen Entwicklungsplans Willisau-Wiggertal wurden aufeinander abgestimmt (vergleiche Planungsberichte der Gemeinden und Unterlagen der Bell Schweiz AG).

2 Kantonale und regionale Grundlagen

2.1 Kantonale Grundlagen

Der kantonale Richtplan 2015 macht keine Aussagen zu Speziallandwirtschaftszonen. Die Ausscheidung der Ausschlussflächen für Speziallandwirtschaft im regionalen Entwicklungsplan bezieht sich auf eine Empfehlung des Kantons, wie mögliche Standorte für Speziallandwirtschaftszonen zu bezeichnen sind.

2.2 Festlegungen im Regionalen Entwicklungsplan Willisau – Wiggertal 2007

Bestehende regionale Ausschlussflächen Speziallandwirtschaft um die vier Standorte

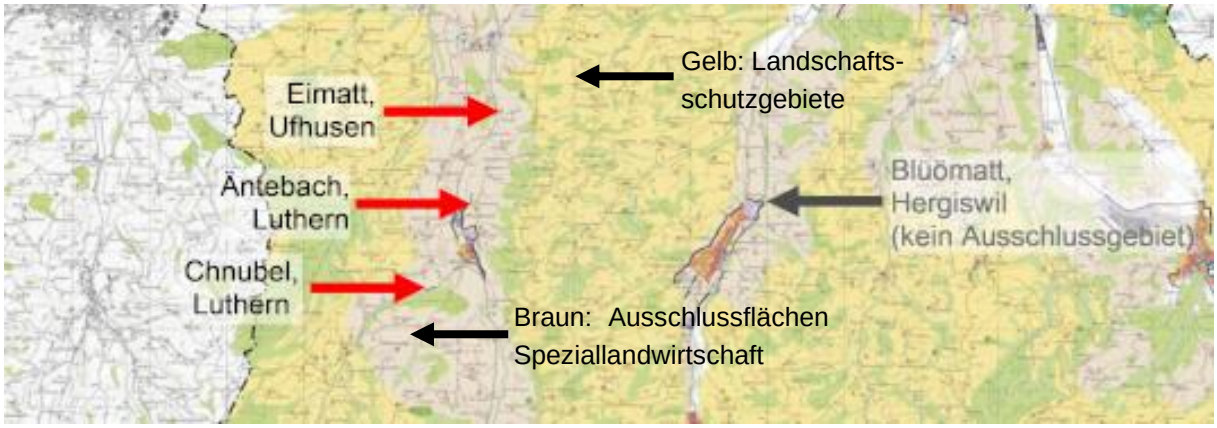

Abb. 1 Bestehende regionale Ausschlussflächen Speziallandwirtschaft gemäss REP Willisau Wiggertal 2007

Bezeichnung von regionalen Ausschlussflächen Speziallandwirtschaft
Die Bezeichnung von regionalen Ausschlussflächen Speziallandwirtschaft erfolgt im Rahmen der Massnahme L4. Die Ausschlussflächen sind behördenverbindlich und sollen dazu beitragen, dass Speziallandwirtschaftszonen nur dort zugelassen werden, wo sie das Landschaftsbild nicht übermässig stören und wo keine Verträglichkeitskonflikte mit Wohnnutzungen entstehen.

Die regionalen Ausschlussflächen Speziallandwirtschaft wurden grossflächig und ergänzend zu Landschaftsschutzgebieten festgelegt. So sollen die bodenunabhängigen Nutzungen regional arrondiert und auf wenige Standorte beschränkt werden.

Bei Bedarf bestimmen die Gemeinden zusammen mit den Regionalplanungsverband (damalige Bezeichnung) in einer Positivplanung möglichen Standorte für Speziallandwirtschaftszonen.

3 Anpassung regionale Ausschlussflächen Speziallandwirtschaft

3.1 Erneuerungsvorhaben in den Gemeinden Luthern und Ufhusen

Die Bell Schweiz AG besitzt und betreibt in der REGION LUZERN WEST vier Elterntierbetriebe für die Geflügelzucht. Diese umfassen heute jeweils rund 9'000 Tiere. Die Betriebe sind seit rund 50 Jahren tätig und entsprechen nicht mehr den aktuellen Anforderungen in Bezug auf Tierwohl, aber auch Hygiene, Energieverbrauch und Arbeitsprozesse. Eine Erneuerung ist darum dringend nötig. Aus betrieblichen Gründen sollen an den Standorten zeitweise bis zu 12'000 Tiere möglich sein, wobei die Gesamtzahl stabil bleibt.

Die Bell Schweiz AG möchte an den bestehenden Standorten festhalten. Dafür müssen bei drei der vier Standorte die Ausschlussflächen Speziallandwirtschaft angepasst werden. Die Grundrisse der neuen Ställe entsprechen dabei nicht exakt den bestehenden. Anstelle der bisher jeweils zwei langen Gebäude entsteht jeweils ein kompakteres. Dadurch entsprechen die durch die Gemeinden geplanten neuen Speziallandwirtschaftszonen ebenfalls nicht mehr den bestehenden Zonen, wie die Abb. 2 und Abb. 3 anhand von zwei Standorten illustrieren. Die nicht mehr genutzten Flächen werden rekultiviert. Die geplanten Änderungen an den Ausschlussflächen sind im Kapitel 4 aufgeführt.

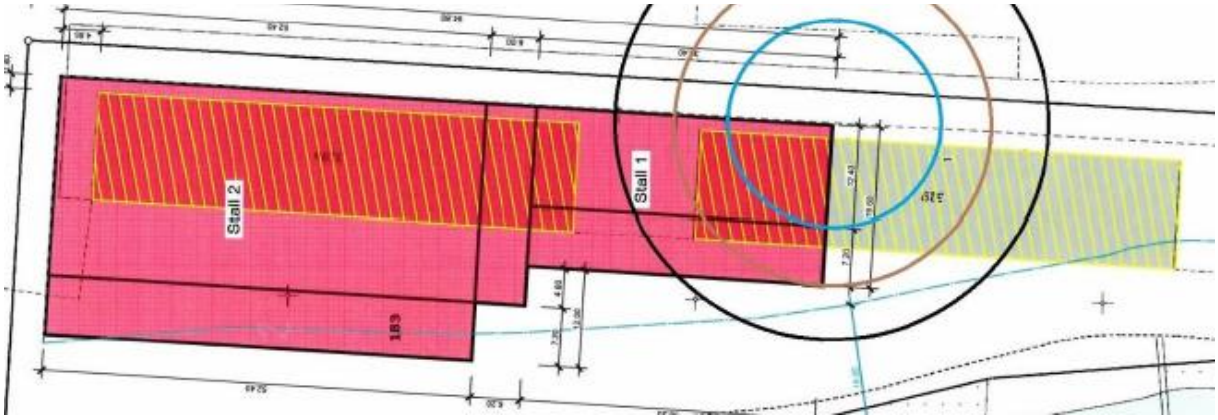

Abb. 2 Projektausschnitt am Standort Äntebach, Luthern: Die zwei alten Ställe (gelb schraffiert) werden abgebrochen und durch einen neuen (magenta) ersetzt

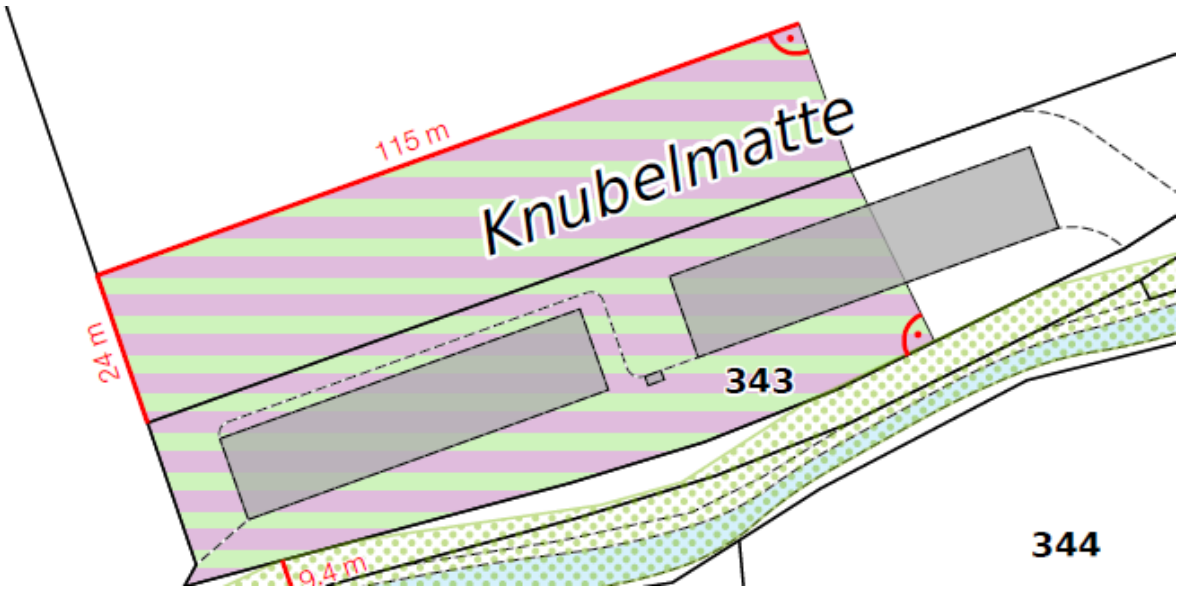

Abb. 3 Ausschnitt Änderung Zonenplan am Standort Chnubel, Luthern: Neue Speziallandwirtschaftszone (grün-violett gestreift)

3.2 Antrag der Gemeinden Luthern und Ufhusen

Die Gemeinden Luthern und Ufhusen beantragen, die drei betroffenen Standorte von den Ausschlussflächen für Speziallandwirtschaft auszunehmen, so dass die Erneuerungsvorhaben realisiert werden können (vergleiche Planungsberichte der Gemeinden und Unterlagen der Bell Schweiz AG).

3.3 Beurteilung durch die REGION LUZERN WEST

Die REGION LUZERN WEST beurteilt die Erneuerungsvorhaben an den bestehenden Standorten trotz des Konflikts mit den bestehenden regionalen Ausschlussflächen Speziallandwirtschaftszone positiv. Die Vorhaben widersprechen keineswegs dem Planungsziel, Speziallandwirtschaftszonen nur dort zuzulassen, wo sie das Landschaftsbild nicht übermässig stören und wo keine Verträglichkeitskonflikte mit Wohnnutzungen entstehen. Im Gegenteil, sie unterstützen sogar die aus regionaler Sicht erwünschte Konzentration der bodenunabhängigen Nutzungen auf wenige (bestehende) Standorte.

Die Anträge der Gemeinden Luthern und Ufhusen sowie die mitgelieferten Unterlagen der Bell Schweiz AG (Ammoniak, Mindestabstände) sind aus Sicht der REGION LUZERN WEST vollständig, nachvollziehbar und begründet.

Die REGION LUZERN WEST setzt sich für Weiterentwicklungsmöglichkeiten der in der Region ansässigen Firmen ein. Die Elterntierbetriebe für die Geflügelzucht sowie weitere regionale Betriebe der Produktionskette, wie der Standort Zell LU mit rund 500 Mitarbeitenden, machen die Bell Schweiz AG zu einer Arbeitgeberin von überregionaler Bedeutung. Die Erneuerungen sichern und schaffen dezentrale Arbeitsplätze und sind eine wichtige Investition in die Modernisierung und Weiterentwicklung des ländlichen Raums. Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass die vorgesehene, massvolle Weiterentwicklung der Betriebe an den heutigen Standorten ein zentrales Interesse der REGION LUZERN WEST darstellt.

Sollten künftig zusätzliche Betriebserneuerungen und -erweiterungen von regionaler Bedeutung bei bestehenden Betrieben notwendig werden, wäre aus Sicht der REGION LUZERN WEST eine Entwicklung zweckmässig. Deshalb wird das Massnahmenblatt L4 um die Ausnahmemöglichkeit für bestehende Betriebe von regionaler Bedeutung ergänzt.

3.4 Vorprüfung durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD)

Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement beurteilt das Vorhaben im Vorprüfungsbericht vom 16. Juni 2023 folgenderweise:

Der regionale Entwicklungsträger Luzern West (RET) beurteilt die Erneuerungsvorhaben an den bestehenden Standorten trotz des Konflikts mit den vorhandenen regionalen Ausschlussflächen Speziallandwirtschaftszone positiv. Die Vorhaben würden nicht im Widerspruch zu den Planungszielen stehen (Speziallandwirtschaftszonen sind nur dort zuzulassen, wo sie das Landschaftsbild nicht übermässig stören und wo keine Verträglichkeitskonflikte mit Wohnnutzungen entstehen). Die Konzentration der bodenunabhängigen Nutzungen auf wenige (bestehende) Standorte wird unterstützt. Die vorgesehene, massvolle Weiterentwicklung der Betriebe an den heutigen Standorten stellt ein zentrales Interesse des RET dar. Daher soll der regionale Entwicklungsplan Willisau – Wiggertal (regionaler Teilrichtplan gemäss § 8 PBG) angepasst werden, sodass die beanspruchten Flächen nicht in den Speziallandwirtschafts-Ausschlussgebieten liegen.

Die beabsichtigte Anpassung des Regionalen Entwicklungsplans ist aus übergeordneter Sicht nicht zu beanstanden. Mit der Einschränkung der Zulässigkeit auf bestehende Betriebe, an deren Erweiterung zudem ein regionales Interesse bestehen muss, bleiben die grundsätzlichen Ziele der Ausschlussflächen Speziallandwirtschaftszone gewahrt. Die Anpassung liegt jedenfalls im Ermessen des RET.

Somit sind keine Anpassungen erforderlich.

3.5 Öffentliche Auflage gemäss § 13 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

Gemäss § 13 Absatz 2 des PBG des Kantons Luzern wurde die vorliegende Teilrevision des regionalen Entwicklungsplans Willisau-Wiggertal vom 4. September – 3. Oktober 2023 öffentlich aufgelegt.

Es erfolgten keine Anpassungsanträge bzw. Einwendungen gegen die Anpassung des Regionalen Entwicklungsplans Willisau – Wiggertal.

4 Beschluss Delegiertenversammlung Region Luzern West

In Abhängigkeit des Beschlusses der Gemeindeversammlungen von Luthern und Ufhusen (Zustimmung zu den Speziallandwirtschaftszonen) werden die regionalen Ausschlussflächen Speziallandwirtschaft folgendermassen angepasst:

4.1 Regionaler Entwicklungsplan - Plan

Ausgangslage

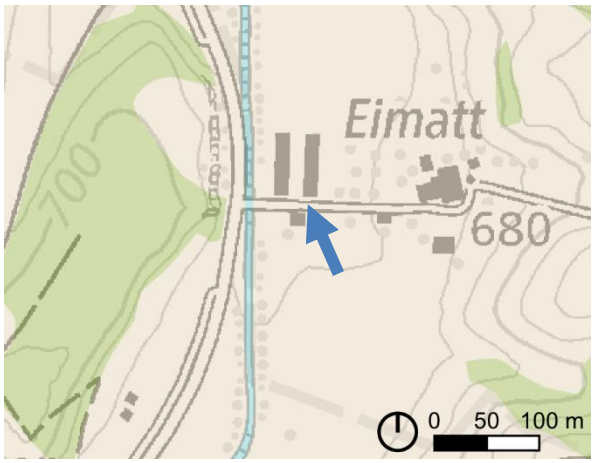

Eimatt, Gemeinde Ufhusen

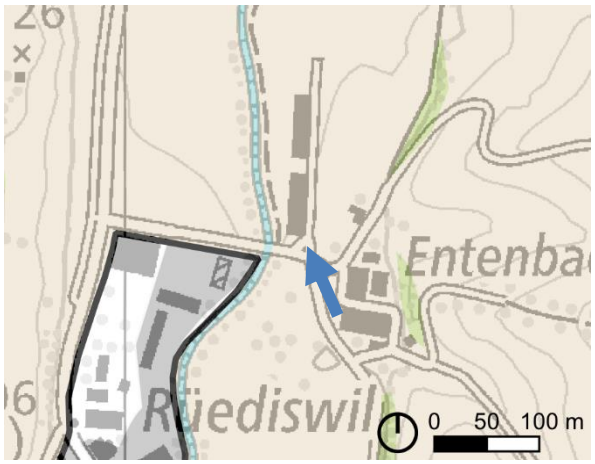

Äntebach, Gemeinde Luthern

Genehmigungsinhalt

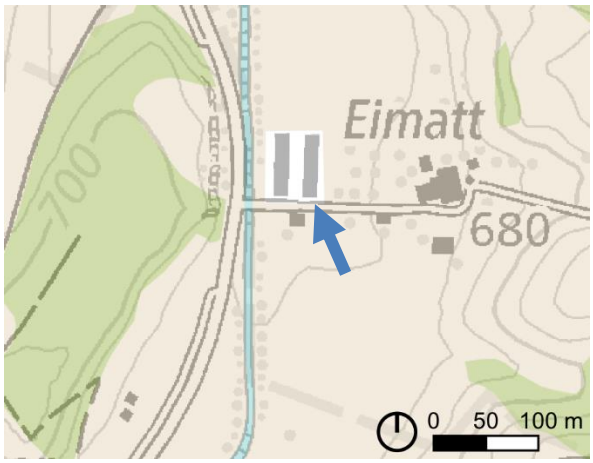

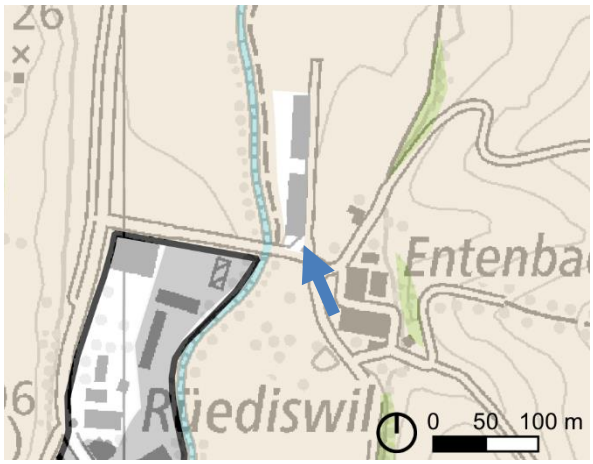

Neue Festsetzung	Massnahme
Ausschlussflächen Speziallandwirtschaftszone	L 4
Hinweise	
Siedlungsgrenze	E 6
Bauzone	
Luthern	
Wald	

Ausgangslage

Chnubel, Gemeinde Luthern

Genehmigungsinhalt

Neue Festsetzung

Ausschlussflächen Speziallandwirtschaftszone

Hinweise

Wald

Massnahme

L 4

4.2 Regionaler Entwicklungsplan – Massnahmenblatt

L4 Ausscheidung von Flächen für die Boden unabhängige Produktion

Die Ausgangslage und Zielsetzung werden nicht angepasst. Beim Handlungsbedarf wird **in blau** (Genehmigungsinhalt) präzisiert, dass nur neue Standorte nicht zulässig sind.

Handlungsbedarf

Mittels einer Negativ-Planung sind Gebiete auszuscheiden, in denen **neue** Speziallandwirtschaftszonen nicht zulässig sind. **Für die Erneuerung und Erweiterung bestehender Betriebe ist die Ausscheidung einer Speziallandwirtschaftszone am bestehenden Standort zulässig, sofern ein regionales Interesse besteht.**

Bei Bedarf bestimmen die Gemeinden zusammen mit den Regionalplanungsverband in einer Positivplanung möglichen Standorte für Speziallandwirtschaftszonen.

Beschlüsse und Genehmigung

Öffentliche Auflage gemäss § 13 PBG 4. September 2023 – 3. Oktober 2023

Gemeindeverband REGION LUZERN WEST

Beschluss der Delegiertenversammlung 21. November 2023

…….…….... …….…….....

Wendelin Hodel, Präsident Guido Roos, Geschäftsführer

Kanton

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. .... vom ..... genehmigt

…….…….....

Datum

…….…….....

Unterschrift